

Kreis Viersen .....	3
77/2020    Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	3
78/2020    Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	4
79/2020    Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	5
80/2020    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	6
81/2020    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	7
82/2020    Öffentliche Zustellung einer Ermahnung .....	8
83/2020    Öffentliche Zustellung einer Verwarnung .....	9
84/2020    Öffentliche Zustellung einer Anordnung .....	10
85/2020    Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den naturnahen Ausbau des Gewässers Hammer Bach im Bereich Bachstraße/Kölnische Straße in Viersen .....	11
Gemeinde Grefrath.....	14
86/2020    Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 .....	14
Stadt Nettetal .....	21
87/2020    Bekanntmachung der Stadt Nettetal .....	21
88/2020    Satzung der Stadt Nettetal gemäß § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB für den Stadtteil Lobberich "Sittard-Ost" .....	22
89/2020    Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Nettetal am 13. September 2020 .....	26
90/2020    Bekanntmachung der Stadt Nettetal zur Kommunalwahl 2020; hier: Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Nettetal in Wahlbezirke .....	33
91/2020    Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal.....	46
92/2020    Bekanntmachung Tagesordnung Rat 13.02.2020.....	47
Gemeinde Niederkrüchten .....	48
93/2020    Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Änderung der Wahlbezirke 5140, 5150 und 5160 für die Kommunalwahl 2020 .....	48

Stadt Viersen.....	56
94/2020 Besetzung des Wahlausschusses .....	56
95/2020 Einladung Wahlausschuss .....	57
Stadt Willich.....	58
96/2020 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	58
97/2020 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden.....	59
98/2020 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden.....	60
99/2020 Bekanntmachung zum Glasflaschenverbot .....	61
100/2020 Einleitungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf in der Beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben.....	64
101/2020 Kommunalwahl 2020 – Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke .....	69
Sonstige .....	74
102/2020 Haushaltspläne der Jagdgenossenschaft Amern 2019/2020 und 2020/2021.....	74
103/2020 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern über die Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2019/2020 .....	76
104/2020 Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Elmpt: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2020/2021 .....	77
105/2020 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt.....	78
106/2020 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....	79
107/2020 Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen .....	80

## Kreis Viersen

### 77/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Gino Muijers**, letzte bekannte Anschrift: **Garnizoenweg 3, NL-5928 NA Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.09.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/AI,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.01.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

## 78/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Bowy Hovens**, letzte bekannte Anschrift: **Smelienstraat 33, NL-5922 VH Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.12.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.01.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

## 79/2020 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Tarek Benjamel**, letzte bekannte Anschrift: **Rue du General Leclerc 175, F-67540 Ostwald**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.12.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.01.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

## 80/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Hilmar, Lothar van Vlodrop, letzte bekannte Anschrift: Hübecker Weg 1, 47929 Grefrath, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 15.01.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.01.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 81/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Stanislav Stoev, letzte bekannte Anschrift: Boisheimer Str. 36, 41751 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 16.01.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.01.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 82/2020 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jacobus, Antoon Geerlings, letzte bekannte Anschrift: Bahnhofstraße 55, 41334 Nettetal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 15.01.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Rod, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.01.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

## 83/2020    Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Rainer, Michael Paulzen, letzte bekannte Anschrift: Markt 7, 41334 Nettetal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 28.01.2020 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 28.01.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Linnenberger

**84/2020 Öffentliche Zustellung einer Anordnung**

Gegen **Robin Engels**, letzte bekannte Anschrift: **Burgemeestergielenstraat 38, NL-5971 VP Grubbenvorst**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.12.2019** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 04.02.2020

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

## **85/2020      Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den naturnahen Ausbau des Gewässers Hammer Bach im Bereich Bachstraße/Kölnische Straße in Viersen**

Der Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers beantragt mit Datum vom 01.07.2019 die Genehmigung des Gewässerausbaus für das Projekt „Renaturierung Hammer Bach, Bachstraße/Kölnische Straße“ in Viersen.

Der Vorhabenbereich umfasst einen ca. 75 m langen Abschnitt des Gewässers an der Kreuzung Kölnische Straße/Bachstraße im Ortsteil Beberich in Viersen.

Geplant ist die Umtrassierung des Gewässers und die Anlage einer Sekundäraue.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 UVPG ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Naturschutzverbände sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

### Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben besteht in der Neutrassierung des Gewässerabschnitts und der Anlage einer Sekundäraue durch Abtragen des Geländes. Der vorhandene Gewässerverlauf wird weitgehend aufgefüllt und das Gewässer durch die neu angelegte Sekundäraue umgeleitet. Durch die großflächige Anlage der Sekundäraue entstehen weitläufige Überflutungs- und Bruchwaldflächen. Hierdurch wird der natürliche Wasserrückhalt gefördert und somit zur Hochwasservorsorge im Überschwemmungsgebiet des Hammer Bachs beigetragen.

### Standort des Vorhabens

Das Planungsgebiet liegt im städtischen Bereich und wird durch die Bachstraße und die Kölnische Straße abgegrenzt. Im umliegenden Bereich befinden sich Wohnbebauung und Industrieflächen. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Landschafts-, Natur- und Wasserschutzgebiete oder Biotope) werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Durch das Vorhaben wird im Rahmen der Gewässerverlegung (Abgraben der Aue bzw. Auffüllen des derzeitigen Gewässerprofils) das Schutzgut Boden berührt. Geplant ist die weitgehende Wiederverwendung des Bodens innerhalb des Maßnahmenbereichs. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Wasser:** Durch die Renaturierung wird eine gewässerstrukturelle und -ökologische Verbesserung des Gewässerbereichs erwartet. Bei der Bauausführung sind Schutzmaßnahmen gegen Gewässerverunreinigungen vorgesehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf Grund- noch auf Oberflächengewässer zu erwarten.
- Luft/Klima:** Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie der kurzen Ausführungsdauer der Bauarbeiten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Durch die Maßnahme wird unter Umständen kurzfristig in den Lebensraum einiger Tiere eingegriffen. Es sind diverse Schutz- und Minimierungsmaßnahmen (zum Beispiel: Durchführen der Maßnahme außerhalb der Brutzeiten) vorgesehen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.
- Pflanzen:** Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die Entfernung des nicht gewässertypischen Ahorn-Eichen-Mischbestands wird durch die anschließende gewässertypische Neupflanzung von Weiden und Erlen kompensiert.
- Landschaft:** Potenzielle baubedingte negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Mensch:** Geringfügige Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Eventuell erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1273 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2326, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NW. 1992 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193).

Viersen, 17.01.2020

gez.

Dr. Coenen

Landrat

## Gemeinde Grefrath

### 86/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

Der Wahlausschuss der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 04. Februar 2020 die aus der Anlage ersichtliche Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Grefrath in 16 Wahlbezirke beschlossen.

Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gem. § 6 des Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekanntgegeben.

Grefrath, den 05.02.2020

Gemeinde Grefrath  
Der Wahlleiter

Lommetz

Anlage:

#### Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020 nach Straßen Neueinteilung des Wahlgebietes in 16 Wahlbezirke

#### Wahlbezirk 2010

Bezirk	StrSchl	STRASSENNAME	von HN	bis HN	bis HN-Zusatz
2010	17502	Am Kollerberg	1	9	
2010	17503	Am Reinersbach	1	22	
2010	17527	Am Alten Wasserwerk	1	8	b
2010	17547	Fréventstraße	2	186	a
2010	17561	Heitzerend	1	8	a
2010	17566	Hübeck	1	6	b
2010	17568	Hübecker Weg	1	31	
2010	17593	Landwehr	1	3	a
2010	17630	Schaphausen	4	15	a
2010	17632	Schattenhöfe	1	5	

2010	17634	Schlibeck	2	40	a
2010	17638	Stegweg	1	10	a
2010	17672	Zum Alten Sportplatz	1	28	
<b>Wahlbezirk 2020</b>					
2020	17506	Auf dem Feldchen	1	26	a
2020	17525	Brauereistraße	8	25	
2020	17531	Dohmeswiese	1	36	
2020	17565	Hohe Straße	4	57	b
2020	17580	Kirchengarten	1	48	
2020	17599	Markt	1	16	
2020	17623	Rosenstraße	1	22	a
2020	17633	Schulstraße	1	51	a
2020	17639	Schrieversgäßchen	1	6	
2020	17649	Umstraße	10	47	c
2020	17657	Wankumer Straße	1	31	b
2020	17670	Zum Nordkanal	1	36	a
<b>Wahlbezirk 2030</b>					
2030	17501	Am Dorstenberg	1	28	
2030	17514	Birkenstraße	1	8	
2030	17523	Brunsgarten	2	51	a
2030	17529	Diekerhof	2	43	a
2030	17564	Hinsbecker Straße	1	13	c
2030	17573	Im Mayfeld	1	44	
2030	17590	Lindenstraße	2	52	a
2030	17631	Schaphauser Straße	1	61	c
2030	17659	Weststraße	1	67	a
2030	17669	Zum Mühlenberg	2	2	
2030	17524	An der Plüschweberei	3	54	
<b>Wahlbezirk 2040</b>					
2040	17507	Am Schattenbek	1	34	a
2040	17511	Am Alten Friedhof	5	33	
2040	17522	Am Gröningskreuz	1	2	
2040	17528	Deversdonk	1	27	
2040	17543	Florastraße	1	40	

2040	17554	Grevelourstraße	1	17	
2040	17555	Gewerbepark Wasserwerk	6	14	
2040	17572	Im Grünen Winkel	1	35	
2040	17574	In der Weide	1	14	
2040	17608	Neustraße	1	48	a
2040	17628	Samtweg	1	21	
2040	17640	Schwartzstraße	1	22	
2040	17653	Vinkrather Straße	2	82	b

**Wahlbezirk 2050**

2050	17504	An der Dorenburg	1	26	
2050	17505	An der Evgl. Kirche	2	31	a
2050	17508	Am Haspel	1	10	b
2050	17518	Bruckhauser Straße	1	63	b
2050	17521	Burgweg	1	42	c
2050	17532	Am Freilichtmuseum	3	3	
2050	17609	Nordstraße	2	75	a
2050	17636	Stadionstraße	1	170	b

**Wahlbezirk 2060**

2060	17519	Buchenweg	1	69	a
2060	17520	Buchfinkenweg	1	34	
2060	17552	Goldammerweg	1	34	a
2060	17553	Grunewaldstraße	79	152	b
2060	17560	Heideweg	1	28	c
2060	17600	Meisenweg	1	26	b
2060	17617	Pappelstraße	2	19	a
2060	17635	Schwarzdrosselweg	1	24	a
2060	17637	Steckendorf	1	25	a

**Wahlbezirk 2070**

2070	17516	Brocksteg	1	24	a
2070	17517	Bronkhorster Weg	2	19	
2070	17536	Erlenstraße	1	20	a
2070	17537	Eichenstraße	1	12	
2070	17544	Funkendyk	1	29	
2070	17553	Grunewaldstraße	2	88	b

2070	17562	Hermann-Lenßen-Straße	1	39	b
2070	17567	Hermes Benden	1	5	
2070	17592	Lommet	1	9	b
2070	17601	Mülhausener Straße	2	60	b
2070	17629	Schanzenstraße	6	63	
2070	17641	Schwarzbruch	1	3	
2070	17660	Wiesenstraße	1	17	
<b>Wahlbezirk 2080</b>					
2080	17509	Am Weidenbusch	1	11	
2080	17510	An Haus Bruch	10	19	
2080	17512	Bahnstraße	1	97	b
2080	17513	Bergerplatz	1	16	
2080	17515	Bleichweg	1	6	e
2080	17530	Dunkerhofstraße	1	46	b
2080	17546	Floethütte	1	17	
2080	17563	Heudonk	5	56	c
2080	17575	Industriestraße	2	15	
2080	17591	Lobbericher Straße	3	77	b
2080	17602	Müskeshütt	4	14	a
2080	17618	Pastoratshof	7	29	a
2080	17622	Rathausplatz	4	4	
2080	17649	Umstraße	1	83	c
2080	17652	Viersener Straße	9	11	
2080	17658	Weidendyk	1	6	a

**Wahlbezirk 2090**

2090	17594	Langendonker Weg	1	1	
2090	17676	Ahornstraße	1	9	a
2090	17677	Am Bist	1	5	
2090	17678	Am Graben	1	111	
2090	17680	An der Schanz	1	26	
2090	17681	Am Waldrand	19	19	
2090	17686	Bousch	1	23	
2090	17705	Fichtenstraße	1	11	a
2090	17714	Heide	10	97	c
2090	17720	In der Floeth	2	72	a

2090	17728	Kiefernstraße	1	8	
2090	17738	Mörtelsstraße	1	40	a
2090	17765	Tetendonk	36	130	b
2090	17773	Velourstraße	1	19	
2090	17774	Vorst	1	87	a
<b>Wahlbezirk 2100</b>					
2100	17656	Wankumer Landstraße	2	8	
2100	17679	An der Paas	1	14	
2100	17682	Am Kreuz	1	31	
2100	17694	Dorfstraße	1	112	b
2100	17704	Friedhofsweg	1	97	b
2100	17719	Im Ketel	1	9	a
2100	17738	Mörtelsstraße	43	238	b
2100	17743	Nette	8	11	
2100	17755	Rütersend	1	25	c
2100	17760	Schroershof	1	42	a
2100	17778	Woutersfeld	1	10	

<b>Wahlbezirk 2110</b>					
2110	17793	An der Kleinbahn	1	27	b
2110	17794	Auffeld	1	28	
2110	17829	Gewerbepark Oedt	27	27	
2110	17850	Johann-Fruhen-Straße	1	52	a
2110	17861	Kolpingstraße	1	20	
2110	17881	Nettestraße	2	50	a
2110	17883	Niederstraße	3	108	b
2110	17889	Obertor	1	2	
2110	17905	Schwalmstraße	1	18	a
2110	17907	Süchtelner Straße	1	50	c
<b>Wahlbezirk 2120</b>					
2120	17791	Amselstraße	2	52	
2120	17792	An der Floeth	1	32	a
2120	17812	Drosselstraße	1	43	
2120	17825	Finkenstraße	1	44	
2120	17836	Hartenfelsstraße	1	44	a

2120	17851	Johann-Gastes-Straße	1	38	a
2120	17868	Lerchenstraße	1	21	
2120	17908	Südstraße	2	54	b
2120	17909	Sperlingweg	2	34	a
2120	17924	Wilhelm-Scherer-Platz	1	8	

**Wahlbezirk 2130**

2130	17787	Albert-Mertes-Straße	1	40	a
2130	17788	Albert-Mooren-Allee	3	80	
2130	17837	Hochstraße	1	99	a
2130	17838	Hospitalstraße	1	2	
2130	17860	Klemensstraße	1	2	a
2130	17862	Koulerfeld	1	6	
2130	17873	Marktstraße	2	30	b
2130	17882	Niedertor	1	9	a
2130	17890	Oststraße	1	70	a
2130	17914	Tönisvorster Straße	1	50	a

**Wahlbezirk 2140**

2140	17559	Hagenbroicher Weg	1	4	a
2140	17789	Am Schwarzen Graben	1	28	
2140	17796	Am Wemken	1	20	
2140	17801	Bruchstraße	8	51	a
2140	17802	Bruchweg	1	11	
2140	17803	Burgbenden	2	55	a
2140	17837	Hochstraße	2	112	a
2140	17859	Kirchplatz	1	30	a
2140	17863	Kallengraben	2	23	a
2140	17874	Mühlengasse	4	11	
2140	17875	Mertesweg	1	27	a
2140	17884	Niersweg	1	132	a
2140	17906	Steinfunder Straße	1	15	b
2140	17910	Steinfunder Weg	11	11	
2140	17930	Zur Burg Uda	1	3	a
2140	17957	Hauptstraße	1	66	c

**Wahlbezirk 2150**

2150	17790	Am Polfaden	1	18	
2150	17795	Am Kettfaden	2	18	
2150	17798	Am Riet	1	18	
2150	17800	Bergweg	1	4	a
2150	17811	Dietrich-Girmes-Straße	1	34	
2150	17823	Färberstraße	1	50	a
2150	17824	Friedensstraße	1	54	a
2150	17830	Gurt	1	5	
2150	17849	Johannesstraße	1	19	
2150	17852	Johannes-Girmes-Straße	2	98	b
2150	17923	Weberstraße	1	65	a
2150	17958	Heinrichstraße	1	12	
2150	17959	Holterweg	2	34	
2150	17960	Holtfeld	1	20	

**Wahlbezirk 2160**

2160	17852	Johannes-Girmes-Straße	99	138	f
2160	17933	An der Marienschule	4	17	
2160	17937	Blumenstraße	1	23	a
2160	17951	Gartenstraße	1	18	a
2160	17952	Grasheider Straße	1	54	b
2160	17954	Gurthbusch	1	2	
2160	17957	Hauptstraße	67	118	b
2160	17966	Kempener Straße	4	25	c
2160	17967	Kirchstraße	1	23	b
2160	17968	Klostergarten	1	47	a
2160	17976	Nelkenstraße	1	11	a
2160	17977	Niederfeld	1	22	a
2160	17981	Oedter Weg	1	9	c
2160	17990	Tulpenweg	1	15	a
2160	17994	Vitusstraße	3	25	
2160	17996	Wefersweg	3	10	e

## Stadt Nettetal

### **87/2020    Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

Die an Herrn Sascha Czapp, geb. am 05.06.1985, gerichtete Inverzugsetzung gemäß dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfalleistungen –UVG- vom 30.01.2020 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 30.01.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Büsen)

## **88/2020    Satzung der Stadt Nettetal gemäß § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB für den Stadtteil Lobberich "Sittard-Ost"**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVBl.NRW S. 666/SGV NRW 2023), hat der Rat der Stadt Nettetal am 21.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zielsetzung**

Am südöstlichen Siedlungsrand des Nettetaler Stadtteils Lobberich soll im Bereich Östlich der Straße Sittard eine Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils zusammen mit einer Ortsabrundung erfolgen. Dazu soll ein bisher dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zugehöriges Grundstück Gemarkung Lobberich, Flur 12, Flurstück 1604 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als einzelne Außenbereichsfläche in den gleichzeitig durch diese Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sittard-Ost festgelegten Bereich einbezogen werden. Es soll auf diesem Grundstück ausschließlich eine Wohnbebauung mit nur einem freistehenden Einzelhaus oder ein Doppelhaus entstehen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Grenzen des Satzungsbereichs sind im Lageplan zur Satzung eindeutig dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben**

Für den in § 2 festgelegten Bereich wird die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 BauGB beurteilt, soweit nicht folgende weitergehende Einschränkungen berührt werden:

1. Auf dem Grundstück Gemarkung Lobberich, Flur 12, Flurstück 1604 innerhalb des Satzungsbereiches „Sittard-Ost“ ist eine Wohnbebauung mit einem freistehenden Einzelhaus oder einem Doppelhaus zulässig.
2. Die Anzahl der Wohnungen ist für das Einzelhaus oder je Doppelhaushälfte auf zwei begrenzt.
3. Zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze und vorderer Gebäudefront ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.
4. Die Bebauungstiefe im Sinne des § 23 Abs. 4 BauNVO wird auf höchstens 17 m ab straßenseitiger Grundstücksgrenze beschränkt.

### **§ 4 Naturschutzrechtliche Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) werden festgesetzt:

1. Der Walnuss-Baum sowie die Hainbuchen-Hecke an der Südwest- und der Südost-Grenze des Grundstücks Gemarkung Lobberich, Flur 12, Flurstück 1604 sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB (Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) dauerhaft zu erhal-

- ten und zu pflegen. Nach Abgang sind diese Gehölze zeitnah gleichartig zu ersetzen. Die Rodung eines Heckenabschnittes im Bereich einer zweiten Grundstückszufahrt in einem Umfang von bis zu sechs laufenden Metern ist zulässig.
2. Auf dem Grundstück Gemarkung Lobberich, Flur 12, Flurstück 1604 sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) folgende Anpflanzungen vorzunehmen:  
Mindestens ein hochstämmiger Obstbaum sowie zwei weitere hochstämmige Laubbäume sind als Vertreter der gleichen Art als Hainbuche (*Carpinus betulus* `Fastigiata`) oder Feldahorn (*Acer campestre* `Fastigiata`) zu pflanzen.  
An der Nordost-Grenze des Grundstücks ist eine ca. 34 m lange, zweireihige Hainbuchen-Hecke (*Carpinus betulus*) mit Formschnitt zu pflanzen. Dazu sind fünf Heckenpflanzen mit einer Mindesthöhe von 1,50 m pro laufendem Meter Hecke zu pflanzen. Der Abstand der Heckenpflanzen in der Reihe sowie der Abstand der Heckenpflanzen-Reihen untereinander soll 0,30 m betragen. In den beiden Heckenpflanzen-Reihen sind die Heckenpflanzen versetzt zueinander anzuordnen. Die Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang zeitnah gleichartig zu ersetzen.
  3. Nicht überbaute bzw. versiegelte Grundstücksbereiche sind gärtnerisch zu gestalten.

### **§ 5 Ver- und Entsorgung**

Versorgungsleitungen für Wasser und Strom sind in der Straße Sittard vorhanden. Das häusliche Abwasser ist in den vorhandenen Schmutzwasserkanal einzuleiten.

### **§ 6 Niederschlagswasser**

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Für die Einleitung ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 21.11.2019 beschlossene Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nrn. 1 und 3 BauGB für den Stadtteil Lobberich "Sittard-Ost", Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

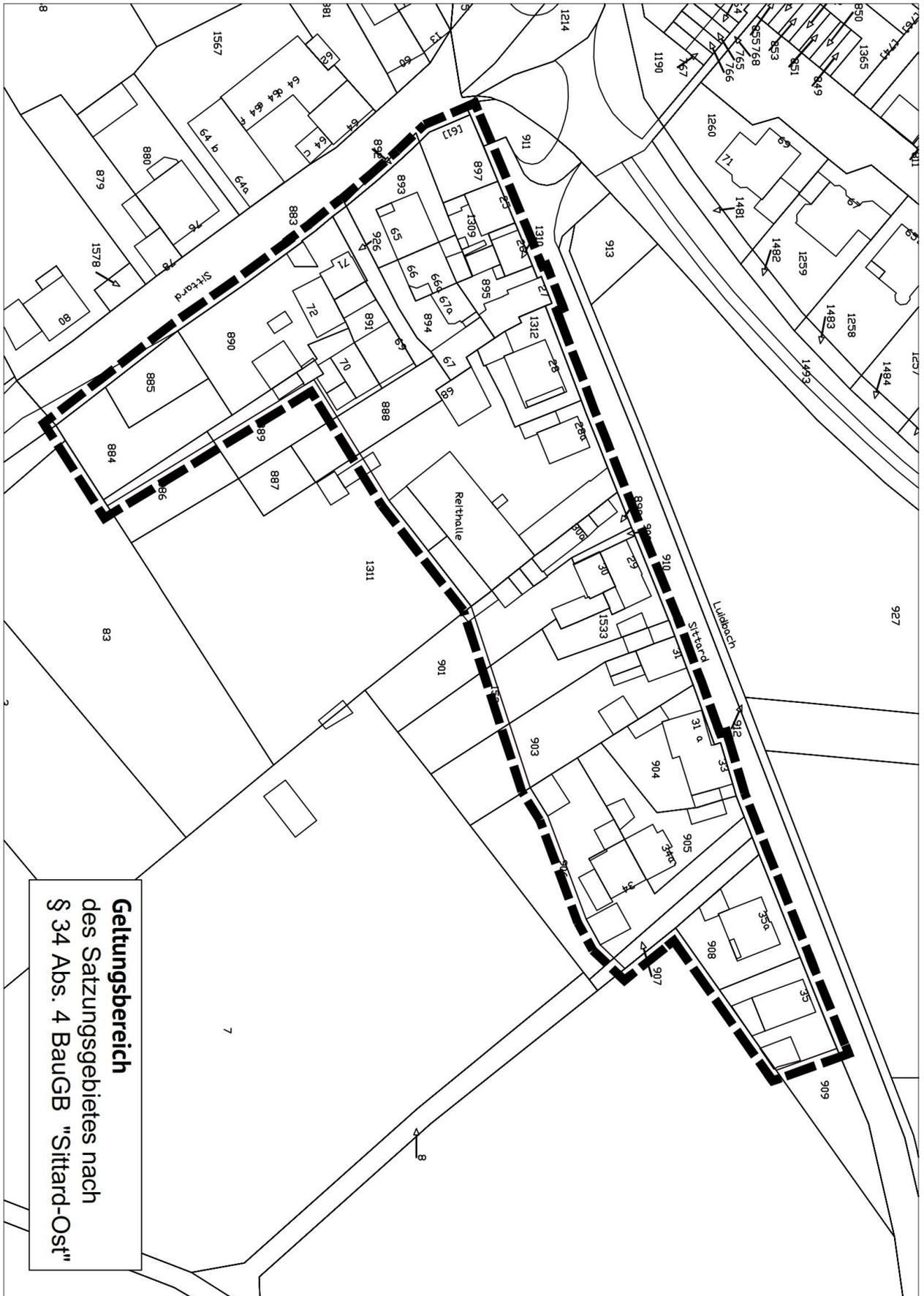
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 28.01.2020

gez. Wagner  
Bürgermeister



## **89/2020      Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Nettetal am 13. September 2020**

Gemäß § 24 und § 75b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV.NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Nettetal in der Außenstelle des Rathauses, NetteService, Niedieckstraße 1, 41334 Nettetal (Volksbank-Gebäude Lobberich), 2. Etage (Postanschrift: Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal), während der Dienststunden – montags bis donnerstags 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr – kostenlos abgegeben oder unter E-Mail: stadtnettetal@nettetal.de, Telefon 02153/898 1018 angefordert werden können.

Alternativ zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren zur Verfügung. Nähere Informationen erteilt das Wahlamt auf Anfrage.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b bis 46e des Kommunalwahlgesetzes NRW – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 25, 26 und 31 sowie §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

### **Inbesondere bitte ich zu beachten:**

#### **1. Allgemeines**

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden (siehe § 16 KWahlG).

1.2 Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen und Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung einer Bewerberin

bzw. eines Bewerbers als Ersatzperson für eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreterin bzw. Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen und Bewerber sind ab dem 01. August 2019, die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen (s. Art. 5 § 2 des Gesetzes zur Änderung des KWahlG und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013).

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen bzw. Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bzw. diesem bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers für das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der Bewerberinnen und Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (s. § 17 Abs. 8 KWahlG).**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies

gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Abs. 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium des Innern des Landes NRW öffentlich bekannt machen.

## 2. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

2.1 Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist die Bewerberin oder der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin bzw. den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 75b Abs. 2 Satz 3 KWahlO i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer für das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **230 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der**

**Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nummer 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 230 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner anzugeben. Ebenso soll der Tag der Unterzeichnung von der Unterzeichnerin bzw. vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie oder er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber ist zulässig, wenn diese bzw. dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat die Bewerberin oder der Bewerber zu versichern, dass sie oder er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin bzw. zum Bürgermeister oder Landrätin bzw. Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

### 3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und –bewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner ihre bzw. seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den die Kandidatin bzw. der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die oder der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 **Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.** Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin bzw. durch den Bewerber ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerbern mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

#### 4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber für eine/n im Wahlbezirk oder für eine bzw. einen auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin oder aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll eine Bewerberin oder ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin bzw. Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellte andere Bewerberin bzw. aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen der bzw. des zu ersetzenden Bewerberin oder Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die oder der zu ersetzende Bewerberin bzw. Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **35 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens **35 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 und 3.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber sind auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Nettetal sind **spätestens bis zum** (59. Tag vor der Wahl)

### **16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Stadt Nettetal in der Außenstelle des Rathauses, NetteService, Niedieckstraße 1, 41334 Nettetal (Volksbank-Gebäude Lobberich), 41334 Nettetal, 2. Etage, Zimmer 102 (Postanschrift: Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal) einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Einteilung des Wahlgebietes für die Kommunalwahl 2020, ebenfalls in diesem Amtsblatt, wird hingewiesen.

Nettetal, den 30. Januar 2020

Der Wahlleiter  
gez.  
Dr. Rauterkus

**90/2020 Bekanntmachung der Stadt Nettetal zur Kommunalwahl 2020; hier: Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Nettetal in Wahlbezirke**

Gemäß § 4 Kommunalwahlgesetz (KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.1998 (GV.NRW. S 454, 509, 1999, S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Wahlausschuss der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 28.01.2020 die 21 Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 gebildet.

Die Wahlbezirkseinteilung, die sich aus dem folgenden Verzeichnis ergibt, wird hiermit nach § 6 KWahlG öffentlich bekannt gemacht.

Nettetal, 30.01.2020

Der Wahlleiter  
gez.  
Dr. Rauterkus

**Wahlbezirkseinteilung Kommunalwahl am 13.09.2020**

WAHLBEZ.	STIMMBEZ.	STRSCHL.	STRASSENNAME	HAUSNR.
401	4010	2759	Am Treppchen	
		2769	Bocholt	
		2790	Dechant-Werth-Straße	
		2791	Doerkesplatz	
		2813	Färberstraße	
		2836	Hans-Willi-Güßgen-Platz	
		2838	Hein-Nicus-Straße	
		2843	Hochstraße	
		2860	Johannes-Hessen-Straße	
		2124	Johannes-Torka-Straße	
		2869	Kempener Straße	
		2871	Kirchstraße	
		2880	Leo-Bontenackels-Straße	
		2881	Marktstraße	
		2892	Obere Färberstraße	
2896	Pastor-Schmidt-Straße			
2927	Steeperstraße			
2942	Wilhelm-Reimes-Straße			
402	4020	2753	Am Bengerhof	
		2768	Am Wasserturm	
		2765	Birkenweg	
		2771	Bocholter Weg	
		2783	Burgstraße	

		2781	Buchenstraße		
		2793	Douvengasse		
		2795	Düsseldorfer Straße		
		2803	Eichenstraße		
		2819	Florastraße		
		2837	Hagelkreuzstraße		
		2845	Hoverkampstraße		
		2847	Im Dorffeld		
		2849	Im Hopfengarten		
		2851	Im Hoverbruch		
		2859	Ingenhovenweg		
		2879	Lindenstraße		
		2903	Robert-Kahrman-Straße		
		2929	Steinstraße		
		2921	Süchtelner Straße		
		2937	Tannenstraße		
403	4031	2760	Am Schänzchen		
		2785	Caudebec-Ring		
		2815	Fasanenstraße		
		2821	Flothend		
		2842	Hanna-Meuter-Straße		
		2858	Joseph-Veith-Straße		
		2887	Nachtigallenweg		
		2895	Reiherstraße		
		2915	Seerosenstraße		
		2916	Sittard		
		2919	Sperberstraße		
		4032	2792	Dornbuscher Straße	
			2797	Dyck	
		2873	Kölsumer Weg		
		2901	Rennekoven		
		2944	Wilhelmshöhe		
404	4040	2755	Am Nettebruch		
		2770	Am Bongartzstift		
		2766	Am Ludbach		
		2757	Am See		
		2763	An St. Sebastian		
		2767	Bleichstraße		
		2777	Breyeller Straße	1 - 115, 120	
		2779	Brockershof		
		2801	Eichendorffstraße		
		2809	Eremitenstraße		
		2816	Fenland-Ring		
		2817	Fischerweg		
		2823	Flothender Straße		

		2825	Freiheitstraße	
		2829	Friedhofstraße	
		2831	Görresstraße	
		2835	Grüner Weg	
		2861	Johannes-Cleven-Straße	
		2863	Kampstraße	
		2867	Karpfenweg	
		2875	Königsberger Straße	
		2885	Mühlenstraße	
		2893	Ostdeutscher Weg	
		2897	Reinersstraße	
		2913	Sassenfelder Straße	
		2931	Stettiner Straße	
		2936	Stöppken	
		2935	Strandweg	
		2939	Von-Bocholtz-Straße	
		2947	Windmühlenweg	
405	4050	2752	Am Anger	
		2752	Am Hecksken	
		2752	Am Hegbaum	
		2752	Am Rollbruch	
		2754	An Schönkes Krüz	
		2787	Danziger Straße	
		2799	Eduard-Istas-Straße	
		2805	Einsteinstraße	
		2814	Falltorfeld	
		2832	Gartzweg	
		2830	Geldrischer Weg	
		2855	Im Weberfeld	
		2862	Jülicher Weg	
		2876	Krüßhütt	
		2878	Lindenallee	52 - Ende
		2899	Reinhard-Boetzkes-Straße	
		2909	Sassenfeld	
		2911	Sassenfelder Kirchweg	
		2941	Weimarer Straße	
	2949	Zur Nette		
	2948	Zur Neumühle		
406	4060	2750	Am Amtsgericht	
		2761	An den Sportplätzen	
		2953	An der Weberei	
		2773	Bongartzstraße	
		2775	Brabanter Straße	
		2827	Friedenstraße	
		2833	Graf-Mirbach-Straße	
	2865	Karl-Egmond-Straße		

		2952	Karl-Reulen-Straße			
		2877	Kurze Straße			
		2883	Mittelstraße			
		2891	Nordstraße			
		2900	Rektor-Budde-Straße			
		2905	Rosental			
		2907	Roxforter Weg			
		2923	Schulzenburgweg			
		2925	Stadionstraße			
		2933	Strackweg			
		2943	Werner-Jaeger-Straße			
		2945	Wevelinghover Straße			
407	4071	2751	Alter Postweg			
		2762	Am Schlibecker Berg			
		2888	An der Bahntrasse			
		2789	De-Ball-Straße			
		2807	Elisabethstraße			
		2811	Erich-Selbach-Straße			
		2839	Heidenfeldstraße			
		2840	Heinrich-Haanen-Straße			
		2841	Heinrich-Kessels-Straße			
		2853	Im Loewinkel			
		2857	In der Loeheide			
			2889	Niedieckstraße	1 - 139 (unger.), 2 - 126 (gerade)	
			2890	Niedieckstraße	141 a - 141 b	
			2894	Oberes Heidenfeld		
			2938	Van-der-Upwich-Straße		
407	4072	2221	Büschen			
		2228	Franziskusstraße			
		2126	Graf-Schaesberg-Straße			
		2249	Hübeck			
		2253	Im Windfang			
		2263	Koul			
		2265	Krugerpfad			
		2269	Marienstraße			
		2272	Nell-Breuning-Straße			
				2889	Niedieckstraße	128 - Ende (ohne 139, 141 a, 141 b)
				2283	Oirlich	
		2128	Rektor-Bongartz-Weg			
		2285	Oirlicher Straße			
		2313	Wevelinghoven			
408	4080	2201	Am Heidbüchel			

		2202	Am Jüütenbongert
		2207	An Backesbeek
		2209	An Haus Bey
		2211	Ansemsstraße
		2214	August-Färvers-Straße
		2223	Dahliensteg
		2225	Feegersweg
		2227	Fliederweg
		2233	Haak
		<b>2237</b>	Hauptstraße
		2235	Hamsel
		2241	Hendrik-Goltzius-Weg
		2243	Hillenweg
		2247	Hombergen
		2251	Im Krokusfeld
		2258	Jupp-Rübsam-Straße
		2261	Kopernikusstraße
		2264	Krickenbecker Allee
		2267	Landstraße
		2274	Neuenweg
		2275	Neustraße
		2280	Obere Landstraße
		2293	Rosenweg
		2299	Schlöp
		2300	Schloßallee
		2303	Stauffenbergstraße
		2304	Techelweg
		2305	Tulpenpfad
		2307	Verbindungsstraße
	<b>4090</b>	2200	Am Engel
		2203	Am Kreuzberg
		2205	Am Sandberg
		2213	An St. Peter
		2215	Auf der Schomm
		2217	Bellenweg
		2219	Bergstraße
		2229	Glabbach
		2231	Grefrather Straße
		2239	Heide
		2245	Höhenweg
		2256	Johannesfeld
		2257	Johannesstraße
		2259	Karstraße
		2271	Markt
		2273	Nette
<b>409</b>			

		2281	Oberstraße
		2287	Ophoven
		2289	Panoramaweg
		2291	Parkstraße
		2292	Peter-Berten-Straße
		2295	Schenkesweg
		2296	Schießruthe
		2301	Schloßstraße
		2294	St.-Antonius-Straße
		2309	Voursenbeck
		2311	Wankumer Straße
		2315	Wingesberg
	<b>4100</b>	2651	Am Brandt
		2653	Am Feldrain
		2655	Am Hellenberg
		2657	Am Hotschgraf
		2659	Am Rennplatz
		2661	Am Sportplatz
		2665	Am Wittsee
		2667	Anton-Heinen-Straße
		2668	Austalsweg
		2669	Bruchstraße
		2671	Busch
		2673	Buscher Weg
		2675	Deller Weg
		2677	Dorfstraße
		2679	Fichtenweg
		2680	Franz-Nelihsen-Straße
<b>410</b>		2681	Frenkenweg
		2683	Geldrische Straße
		2685	Hampoel
		2687	Hastert
		2689	Heerstraße
		2691	Heidweg
		2693	Heronger Straße
		2695	Hinsbecker Straße
		2697	Hohe Driesch
		2699	Im Winkel
		2701	In der Feriat
		2705	Joh.-Peter-Knippen-Straße
		2703	Johann-Finken-Straße
		2707	Kaldenkirchener Straße
		2709	Lärchenweg
		2710	Leopold-Henrichs-Straße
		2711	Locht

		2713	Lomstraße	
		2715	May	
		2108	Paul-Breuer-Straße	
		2716	Paul-Schrievers-Straße	
		2717	Perdsvenn	
		2719	Petershof	
		2721	Plankenheide	
		2723	Poelvenn	
		2727	Schopspad	
		2731	Schulpfad	
		2729	Schützenkamp	
		2733	Schwanenhaus	11 - Ende
		2725	Speestraße	
		2735	Ulmenweg	
		2737	Xylanderweg	
		2739	Zum Wedemhof	
	<b>4111</b>	2004	Am Heydevelthof	
		2011	Baerlo	
		2026	Blumental	
		2043	Erlenbruch	
		2077	Im Weiherfeld	
		2097	Leutherheide	
		2099	Lindenallee	1 - 51
		2135	Ritzbruch	
		2160	Weberstraße	
<b>411</b>	<b>4112</b>	2001	Am Kastell	
		2008	Am Alten Pastorat	
		2005	Am Quellensee	
		2013	Beek	
		2032	Breyeller Straße	116 - Ende
		2045	Felderend	
		2059	Haagstraße	
		2075	Hühr	
		2093	Kirchweg	
		2101	Lobbericher Straße	
		2107	Loirfeld	
		2112	Mußkamp	
		2118	Oberonnert	
		2119	Onnert	
		2121	Overbeckstraße	
		2136	Romdöppen	
		2143	Sprinkelhofer Weg	
		2120	Unteronnert	
		2161	Wiesenstraße	
<b>412</b>	<b>4120</b>	2012	Alte Dohrstraße	
		2021	Bieth	

		2023	Biether Straße
		2028	Bootenkamp
		2036	Brückenhausstraße
		2037	Christian-Rötzel-Allee
		2039	Dohrstraße
		2055	Gier
		2069	Hohlweg
		2080	Josef-Hoffmans-Straße
		2083	Jupp-Busch-Straße
		2095	Lambertimarkt
		2116	Nordhoffstraße
		2117	Natt
		2147	Schellberg
		2149	Schmaxbruch
		2151	Schulstraße
		2150	Schumachersstraße
		2154	Theodor-Haan-Straße
<b>413</b>	<b>4130</b>	2015	Berg
		2045	Felderend
		2047	Fongern
		2079	Johann-Peters-Straße
		2081	Josefstraße
		2094	Krämerstraße
		2109	Lotzstraße
		2111	Metgesheide
		2145	Schaager Straße
		2157	Von-Waldois-Straße
		2159	Vorbruch
<b>414</b>	<b>4141</b>	2006	Am Hang
		2002	Am Bahndamm
		2017	Berger Feld
		2019	Berliner Straße
		2031	Brassertweg
		2041	Dülkener Straße
		2051	Gerhart-Hauptmann-Straße
		2053	Gertrudenhof
		2065	Heinrich-Houben-Straße
		2067	Henri-Dunant-Straße
		2105	Lötscher Weg
		2125	Paul-Therstappen-Straße
	<b>4142</b>	2103	Lötsch
		2153	Thalweg
<b>415</b>	<b>4150</b>	2010	An der Alten Schule
		2003	Am Kreuzgarten
		2025	Blumenstraße

		2027	Boisheimer Straße
		2035	Buchenweg
		2085	Carl-Sonnenschein-Straße
		2063	Happelter Straße
		2064	Heinrich-Anstoetz-Straße
		2071	Hubertusplatz
		2073	Hubertusstraße
		2087	Kettelerstraße
		2091	Kindter Straße
		2092	Krüchtens Straße
		2113	Mommer Straße
		2129	Rahe
		2155	Versteylstraße
		2163	Zum Sonnenbach
<b>416</b>	<b>4160</b>	2007	An der Kirche
		2009	Annastraße
		2029	Brachter Straße
		2033	Bruckrath
		2049	Furth
		2057	Grenzweg
		2062	Hainbuchenweg
		2060	Hans-Herbert-Rösges-Str.
		2061	Happelter
		2089	Kindt
		2115	Moubisstraße
		2114	Mühlenbachweg
		2123	Pasch
		2127	Pieper
		2131	Rieth
		2133	Riether Straße
		2139	Sonnendyker Weg
		2141	Speck
<b>417</b>	<b>4170</b>	2351	Adolf-Kolping-Straße
		2359	Am Frankenkamp
		2367	Am Stiegertor
		2381	An der Stadtmauer
		2389	Bahnhofstraße
		2401	Brigittenstraße
		2421	Entenpfad
		2427	Fährstraße
		2429	Feldstraße
		2433	Frankstraße
		2435	Friedrichstraße
		2439	Gartenstraße

		2469	Hockstraße	
		2485	Jahnstraße	
		2489	Jan-Van-Nooy-Straße	
		2493	Kanalstraße	
		2495	Karlstraße	
		2497	Kehrstraße	
		2501	Kirchplatz	
		2505	Klostergasse	
		2511	Königspfad	
		2531	Marktplatz	
		2541	Ochsenpfuhl	
		2543	Poensgenstraße	
		2547	Rathausgasse	
		2563	Synagogenstraße	
		2589	Van-Alpen-Straße	
		2593	Venloer Straße	
		2597	Wallstraße	
	<b>4180</b>	2352	Ahornweg	
		2358	Am Birkshof	
		2363	Am Luchtberg	
		2364	Am Panneschopp	
		2374	An der Kleinbahn	
		2385	Antonstraße	
		2399	Breslauer Straße	
		2407	Bürdestraße	
		2415	Donkelsvennweg	
		2477	Im Dahl	
		2491	Juiser Feld	
		2517	Kreuzstraße	
		2520	Lambert-Maaßen-Straße	
		2615	Montel-Allee	
		2545	Poststraße	
		2549	Ravensstraße	
		2567	Schindackersweg	
		2575	Schwanenhaus	1 - 10
		2560	Sonnenblumenweg	
		2577	Stappstraße	
		2579	Steyler Straße	
		2562	Südliche Wambacher Straße	
		2582	Tegelener Weg	
		2585	Trappistenweg	
		2593	Venloer Straße	
		2595	Vennstraße	
		2599	Wambacher Straße	
<b>418</b>				

		2601	Wasserstraße
		2603	Weidenweg
		2605	Wylreweg
		2616	Zillessen-Allee
	<b>4190</b>	2371	An den Roteichen
		2379	An der Reitbahn
		2383	Anemonenweg
		2384	Arnold-Janssen-Straße
		2387	Asternweg
		2393	Blumenallee
		2409	Buschstraße
		2411	Dahlienweg
		2417	Eichendonk
		2423	Erikaplatz
		2431	Fliederplatz
		2437	Fuchsienweg
		2443	Geranienweg
		2447	Ginsterheide
		2449	Gladiolenweg
		2451	Goethestraße
		2455	Günther-Hinnenthal-Straße
		2457	Hagedorn
		2459	Heideanger
<b>419</b>		2463	Heinestraße
		2465	Hermann-Lueb-Straße
		2471	Hölderlinstraße
		2479	Im Sandfeld
		2499	Kiefernforst
		2513	Kornblumenweg
		2515	Kreuzmönchstraße
		2519	Krokusweg
		2523	Lessingstraße
		2527	Lilienweg
		2529	Magueritenweg
		2537	Nelkenweg
		2539	Nikolaus-Ehlen-Straße
		2553	Rosenplatz
		2555	Sandfeldstraße
		2565	Schillerstraße
		2569	Schlangenweg
		2587	Uhlandstraße
		2591	Veilchenweg
		2602	Willi-Küppers-Straße
<b>420</b>	<b>4200</b>	2353	Akazienweg

		2361	Am Friedhof
		2365	Am Rathausof
		2373	An den Sandpeschen
		2377	An der Quelle
		2425	Erlenweg
		2445	Gerberstraße
		2453	Grenzwaldstraße
		2461	Heidkamp
		2473	Hottweg
		2475	Hülst
		2487	Jahrtausendplatz
		2503	Klemensstraße
		2507	Knorrstraße
		2521	Langwasserstraße
		2551	Ringstraße
		2573	Schützenstraße
		2559	Severusstraße
		2581	Struck
		2583	Tomp
		2604	Weißdornweg
	<b>4210</b>	2357	Am Altenhof
		2617	Am Bahnwärterhäuschen
		2369	Am Königsbach
		2366	Am Ringofen
		2372	An der Backesmühle
		2375	An der Landwehr
		2386	Auf der Kurt
		2388	Bachstraße
		2391	Beethovenstraße
		2392	Bischof-Peters-Straße
		2395	Brachter Landstraße
		2397	Brahmsstraße
		2403	Bruch
		2405	Brückenstraße
		2413	Dahlweg
		2419	Eisenbahnstrecke
		2467	Herrenpfad
		2468	Herrenpfad-Süd
		2481	In der Schrapheide
		2483	Industriestraße
		2490	Joe-Alex-Straße
		2488	Johann-Melchior-Straße
		2492	Johann-Sticker-Straße
		2509	Kölner Straße
<b>421</b>			

	2525	Leuther Straße
	2533	Möskesweg
	2561	Spitalstraße
	2607	Zum Krang
	2584	Tolkemiter Straße
	2609	Zur Lärche

## 91/2020 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.03.2019 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2019, Vorgangsnummer 211/2019 und im Amtsblatt des Kreises Viersen 2019, Vorgangsnummer 848/2019 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt:

- seit 01.12.2019: Christian Motten
- seit 01.01.2020: Arvid-Thomas Tönneßen

Damit bestehende Berechtigungen:

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Dr. Michael J. Rauterkus, Harald Rothen

Vertretungsberechtigt: Ronald van Zanten, Jens Giese, David Tühl

Beauftragt: Michaela Thelen, Sandra Brouwers, Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Heike Meinert, Ulrike Mertens, Gabriele Peters, Renate Schiffer, Birgit Schmidt, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Helmut Thoenissen, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Anna Hudala, Norbert Bing, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Nils Hauschild, Yvonne Friedrich, Dietmar Tillmanns, Heinz Gerd Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Julius Danne, Jacqueline van Dahlen, Mustafa Pilgeci, Sven Schumacher, Felix Marquardt, Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Tönneßen

Nettetal, den 15.01.2020

NetteBetrieb der Stadt Nettetal

Dr. Michael J. Rauterkus  
Administrativer Betriebsleiter

Harald Rothen  
Kaufmännischer Betriebsleiter

**92/2020 Bekanntmachung Tagesordnung Rat 13.02.2020****ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

zur 41. Sitzung des Rates  
am Donnerstag, 13.02.2020, 18:00 Uhr  
im Ratssaal Eingang A/C des Rathauses der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11.

---

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil**

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 3 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Rahe Feld Nord)
  - 1) Aufstellungsbeschluss
  - 2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB nach Modell I (ohne Bürgerversammlung) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- 4 31. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Nettetal-West - Nördlich Montel-Allee)
  - 1) Aufstellungsbeschluss
  - 2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB nach Modell I (ohne Bürgerversammlung) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- 5 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

**Nichtöffentlicher Teil**

- 6 Mitteilungen der Verwaltung
- 7 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 8 Grundstücksangelegenheiten
- 9 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 13.02.2020

gez. Wagner  
Bürgermeister

## Gemeinde Niederkrüchten

### **93/2020 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Änderung der Wahlbezirke 5140, 5150 und 5160 für die Kommunalwahl 2020**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2020 die Änderung der Wahlbezirke 5140, 5150 und 5160 für die Kommunalwahl 2020 beschlossen.

Die mit Beschluss vom 27. Januar 2020 erfolgte Einteilung der Wahlbezirke 5140, 5150 und 5160 wird hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) öffentlich bekannt gegeben.

Die nachstehende Aufstellung enthält neben den drei geänderten Wahlbezirken 5140, 5150 und 5160 auch die übrigen Wahlbezirke in der Gemeinde Niederkrüchten.

#### **Wahlbezirk 5010**

Stand: 15.01.2020

Am Friedhof  
Am Kastell  
Adam-Houx-Straße  
Freiheitsstraße 4, 5, 7, 8, 9, 10  
Goethestraße 1-13, 10  
Hauptstraße 32, 26-56, 55-63, 60-90, 67-79  
Heinrichsstraße  
Im Grund 1-1a, 2-28, 9, 19-21, 25-43  
Kreithövel  
Laurentiusstraße  
Lessingstraße  
Overhetfelder Straße 16-18  
Poststraße 4-6, 7-15, 10-26, 27  
Schillerstraße  
Schulstraße 2-30, 19  
Uhlandstraße 26-30, 34-42, 37-39, 57-71  
Wilhelmstraße

#### **Wahlbezirk 5020**

Stand: 15.01.2020

August-Macke-Weg  
Carl-Spitzweg-Gasse  
Dürerstraße 1-7, 2-12a, 16  
Emil-Nolde-Weg  
Florianstraße  
Freiheitsstraße 27-41  
Grünewaldstraße

Hans-Holbein-Weg  
Joseph-Beuys-Weg  
Käthe-Kollwitz-Weg  
Karl-Friedr.-Schinkel-Weg  
Lehmkul  
Lucas-Cranach-Weg  
Martin-Schongauer-Weg  
Max-Liebermann-Weg  
Menzelstraße  
Overhetfelder Straße 1-3b, 7-33, 20-24  
Otto-Dix-Weg  
Rubensstraße  
Stefan-Lochner-Weg  
Uhlandstraße 2-24, 5-25  
Wilhelm-Busch-Gasse

**Wahlbezirk 5030**

Stand: 15.01.2020

Alter Kirchweg 25-67, 34-42  
Dürerstraße 20-22  
Friedrichstraße  
Hauptstraße 81-89, 92-98, 93-101, 102-108, 105-109, 113, 114-116, 117, 120-124  
Im Grund 28a-50, 47-55, 54-60, 59-65, 69  
Karlstraße 12-22  
Krummer Weg 1-11, 2-6, 12  
Palixweg  
Schulstraße 21-37, 32-40, 44-96, 45-59

**Wahlbezirk 5040**

Stand: 15.01.2020

Alte Zollstraße 1-5, 6-16  
Alter Kirchweg 1-9, 2-4, 8-32, 13-23a  
An der Wae  
De Haag  
Eschenweg  
Franzstraße  
Ginsterweg 1-13  
Hauptstraße 119-159, 126-132, 146-148, 156-184, 163-191, 188  
Hermannstraße  
Im Grong  
Josefstraße  
Karlstraße 1-13, 17-23, 24-32, 29-35  
Lelefeld  
Pappelweg  
Schmielenweg 2-32, 42-66, 74-80  
Wacholderweg

**Wahlbezirk 5050**

Stand: 15.01.2020

Ahornweg  
Alte Zollstraße 13-17, 18-20,21-31, 26-28, 35-45, 36-42, 50, 91-111, 100  
Amselweg  
Birkenweg  
Buchenweg  
Burghof  
Buschweg  
Felderweg  
Fichtenweg  
Ginsterweg 17-23  
Holunderweg  
Im Sande  
Industriestraße  
Kiefernweg  
Lerchenweg  
Nollesweg  
Op dem Felde  
Roermonder Straße  
Schmielenweg 1-3, 7-13, 17-91  
Sommer  
Sandweg  
Tackenbenden  
Tackenkamp  
Tannenweg  
Waldstraße  
Weyenhof

**Wahlbezirk 5060**

Stand: 15.01.2020

Am Rotdorn  
An der Heiden  
An der Kapelle  
Asterstraße 16  
Diesberg  
Dilborner Straße 56, 56b-58, 62-78, 69-111, 82-86, 96-102, 106-134, 115-133  
Eichenstraße  
Erikastraße  
Farmerweg  
Irisstraße  
Lilienstraße  
Magerviel  
Oebeler Straße  
Schwalmweg

**Wahlbezirk 5070**

Stand: 15.01.2020

Asternstraße 3-13, 4-12  
Dilborner Straße 2, 5-17, 6-12, 16-30, 23-33, 34-44, 37-45, 48- 50, 51- 55, 54, 59-67  
Dollenkamp  
Dorfstraße 1, 2-46, 5-17, 21, 25-49, 52-60, 53-59, 63-65a  
Elmpter Straße  
Erlenweg  
Enzianstraße  
Hofer Feld  
Kapellenfeld  
Mühlenweg  
Otis  
Steinfeld  
Wae Straße  
Ziegelweg

**Wahlbezirk 5080**

Stand: 15.01.2020

Am Kupenberg  
Am Mühlenbach  
Dorfstraße 62-68, 67-71,72-96, 79, 83-97, 100, 101-103, 106, 107-115, 110-112a, 116, 119-129, 120-122  
Graskamp  
In gen Rae  
Kapellenbruch  
Venekotenweg

**Wahlbezirk 5090**

Stand: 15.01.2020

An der Beek  
Berg  
Goethestraße 20-30, 21-31, 37, 40, 41  
Halenderfeld  
Hauptstraße 1, 5-21, 6, 10, 16-30, 25-35, 39-53  
Hillenkamp  
In der Furt  
Krummer Weg 39, 40-42, 43-49, 46-70, 65  
Lindenweg  
Mönchengladbacher Straße  
Nachtigallenweg  
Poststraße 8  
Riether Feld  
Steinkenrath  
Talweg  
Vietendell

**Wahlbezirk 5100**

Stand: 15.01.2020

Beethovenstraße  
Birther Straße  
Brahmsstraße  
Brempter Weg  
Händelsstraße  
Kantstraße  
Mittelstraße 2-16, 22-48, 23-27, 31,35-41  
Mozartstraße  
Nelkenweg  
Schubertstraße  
Theodor-Körner-Straße  
Wagnerstraße

**Wahlbezirk 5110**

Stand: 15.01.2020

Am Freibad  
Am Kamp  
An der Kirche  
Am Lindbruch  
Dr.-Bäumker-Straße  
Gartenstraße 1-13, 2-10  
Hermann-Löns-Straße  
Hochstraße  
Jahnstraße  
Kirchensträßchen  
Lütterbachstraße  
Magdalenenstraße  
Marktstraße  
Mittelstraße 53, 54-64, 57-65, 68, 69-91, 82-84, 90-92, 96-98a, 99-101, 104  
Montessoristraße 4-6, 10-14, 18-22  
Oberkrüchtener Weg  
Parkstraße 1-9, 8  
Pestalozzistraße  
Rathausstraße  
Ringstraße  
Schleeker Weg  
Stadionstraße

**Wahlbezirk 5120**

Stand: 15.01.2020

Aachener Straße  
Akazienweg  
An Felderhausen

Auf dem Stepken  
Dr.-Lindemann-Straße  
Eibenweg  
Erkelenzer Straße 3-11, 4, 10-22  
Fliederweg  
Friedensstraße 1-5, 2-4, 9  
Friedhofsallee  
Gartenstraße 12, 16-26, 17-23, 29-39, 30-44, 43  
Kastanienweg  
Kurze Straße  
Mittelstraße 106, 110-112, 115, 116-118, 121-125, 122  
Montessoristraße 1, 2, 7, 11-13  
Platanenweg  
Ryther Straße 15-17  
Sanddornweg  
Ulmenstraße

### **Wahlbezirk 5130**

Stand: 15.01.2020

Am Platzbruch  
Am Stein  
Erkelenzer Straße 21-31, 28-36, 35, 40-48, 54-64, 63, 69-73, 90-92  
Friedenstraße 20, 21-35, 55-57  
Henkesweg  
Ryther Straße 1, 2, 20  
Schlehenweg  
Am End  
An der Schanz  
Blonderath  
Kamper Weg  
Pannenmühle  
Steinstraße  
Varbrook

### **Wahlbezirk 5140**

Stand: 15.01.2020

Am Wildpfad  
Bachweg,  
Am Ringofen 18-94, 37-51  
Gützenrather Bruch  
Harikseestraße  
In der Eck  
Kahrstraße  
Kapellenbenden  
Kapellenstraße  
Mönchspfad

Rosenstraße  
Struckerhof  
Südgasse  
Wiesenstraße  
Zur Brücke

### **Wahlbezirk 5150**

Stand: 15.01.2020

Alte Kahrstraße  
An den Tonwerken  
Bruchstraße  
Am Reitplatz  
Am Hügelhof  
Am Ringofen 1-19, 2, 6-16, 23-35a  
Im Ring  
Kaldenkirchener Straße  
Laarer Weg  
Borner Straße  
Brüggener Straße  
Damer Straße 62, 67, 75  
Gützenrather Weg  
Hofstraße  
Mühlrather Hof  
Mühlrather Mühle  
Venloer Straße 9, 13-15, 25, 36, 41-43, 54-56

### **Wahlbezirk 5160**

Stand: 15.01.2020

Am Ertekamp  
Feldstraße  
Annastraße  
Blütenweg  
Boscherhausen  
Boscherheide  
Dahlienweg  
Dam  
Damer Straße 21-23, 27-29, 33-37, 41-59, 58  
Finkenweg  
Gewerbering  
Heerweg  
Meisenweg  
Sohlweg  
Steinkenrather Weg  
Tulpenweg  
Venloer Straße 3  
Wilhelm-Brester-Straße

Zum Hommen End

**Wahlbezirk 5170**

Stand: 15.01.2020

Am Langen Acker  
An der Meer  
An der Schmiede  
Auf dem Häfken  
Auf der Löh  
Alte Burgstraße  
Im Winkel  
In der Stiege  
Kirchstraße  
Lamertweg  
Gut Meinfeld  
Meinfelder Straße  
Nordstraße  
Burgstraße  
Püttstraße  
Schmutzersweg

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Auflistung der Straßen mit den Hausnummern eine Differenzierung zwischen geraden und ungeraden Hausnummern erfolgt ist.

Niederkrüchten, den 29. Januar 2020

gez.  
Schippers  
(Wahlleiter)

## Stadt Viersen

### 94/2020 Besetzung des Wahlausschusses

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NW. 1993 S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), wird bekannt gemacht, dass sich der Wahlausschuss wie folgt zusammensetzt:

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter</b>	<b>Fraktion</b>
Gütgens, Thomas	Krienen, Manuela	CDU
Kolanus, Anne	Bouren, Hans-Willy	CDU
Dr. Moers, Jürgen	Sillekens, Stephan	CDU
Thielmann, Rainer	Braun, Erhard	CDU
Lenzkes, Dirk	Hippel, Ulf-Alexander	SPD
Lambertz, Michael	Gündes, Elif	SPD
Dickmanns, Jörg	Rönsberg, Annalena	SPD
Dittrich, Maria	Dohmen, Norbert	Bündnis 90, Die Grünen
Fander, Markus	Pertenbreiter, Hans-Willi	FürVie
Dr. a Campo, Frank	Feiter, Stefan	FDP

Viersen, den 27.01.2020

gez.  
Christian Canzler  
Wahlleiter

**95/2020      Einladung Wahlausschuss**

**Sitzung:**      Wahlausschuss

**Sitzungstag:** 10.02.2020

**Sitzungsort:** Peterborough-Zimmer im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

**Beginn:**      18:00 Uhr

**Tagesordnung:****Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.	2020/2399/FB10/III	Anpassung der Wahlbezirkseinteilung in der Stadt Viersen für die Kommunalwahl 2020 aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW (VerfGH) vom 20. Dezember 2019
3.		Verschiedenes

Zur Sitzung hat jedermann Zutritt.

**Hinweise für Beisitzer und Stellvertreter:**

Der Wahlausschuss ist gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Beisitzer, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, werden gebeten, ihren persönlichen Stellvertreter unmittelbar zu unterrichten. Den stellvertretenden Beisitzern geht diese Einladung nachrichtlich zu.

Viersen, den 27.01.2020

gez.  
Christian Canzler  
Wahlleiter

## Stadt Willich

### 96/2020 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Herrn Duffy, Alexander (\* 25.07.1989), zuletzt wohnhaft: Jakob-Krebs-Str. 8 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 20.01.2020, Aktenzeichen VLST28064330/0026, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, "Am schwarzen Pfuhl", Hauptstr. 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 21. Januar 2020

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Kamzol

## 97/2020 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Die Gewerbesteuerbescheide vom 09.01.2020 und 24.01.2020 für folgenden Steuerpflichtigen

- Herrn Alexander Duffy, zuletzt bekannte Adresse Jakob-Krebs-Str. 8,  
47877 Willich – AZ: 01152273.4/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6,  
47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 17.01.2020

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Poos-Zurheide

## 98/2020 Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Die Bescheide über Steuern und sonstige Abgaben vom 17.01.2020 für folgende Steuerpflichtigen

- Frau Dagmar Köhler, zuletzt bekannte Adresse Hausbroicher Straße 311, 47877 Willich – AZ: 01108204.1/0100
- Herrn Dr. Michael Ludwig von Poncet, zuletzt bekannte Adresse Hüttenstraße 100, 40215 Düsseldorf – AZ: 01108153.3/0100
- Herrn Jörg Rautenberg, zuletzt bekannte Adresse Grenzweg 83, 47877 Willich – AZ: 01040207.7/0100
- Herrn Ertan Savaskan und Frau Fatma Savaskan, zuletzt bekannte Adresse Weberstraße 36, 47877 Willich, AZ: 01047242.3/0100

sowie der Bescheid über Steuerun und sonstige Abgaben vom 21.01.2020 für folgende Steuerpflichtige

- Frau Britta Steinbrecher-Brocker, zuletzt bekannte Adresse Kirchhofstraße 12, 47877 Willich, AZ: 01102887.0/0100

werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 21.01.2020

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Poos-Zurheide

## 99/2020 Bekanntmachung zum Glasflaschenverbot

### GLASFLASCHENVERBOT

#### Tulpensonntagszug Anrath 2020 – 2022

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) , zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Anpassung des PolizeiG und des OrdnungsbehördenG vom 18.12.2018 (GV.NRW.S741, ber. 2019 S23) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änd. des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846, geänd. durch G v. 20.11.2019, BGBl. I S. 1626), erlässt der Bürgermeister der Stadt Willich für die Karnevalssonntage 2020 bis 2022 folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

#### 1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen

Unter dem in dieser Verfügung benutzten Begriff „Glasflaschen“ sind alle Behältnisse zu verstehen, die aus Glas hergestellt sind.

Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen sind außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen, in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasflaschen durch Getränkeliieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

#### 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für:

Karnevalssonntag,

23. Februar 2020 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr,  
14. Februar 2021 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr und  
27. Februar 2022 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

#### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich um die Kirche (beginnend im Uhrzeigersinn):

- Nördliche Begrenzung: Schottelstr. 7 zu Hausnummer 12
- Südöstliche Begrenzung: Neersener Str. 3 zu Hausnummer 4
- Südwestliche Begrenzung: Viersener Str. 2 zu Hausnummer 1 / Ecke Franz-van-Kempen-Straße

- Westliche Begrenzung: Kirchplatz / Ecke Jakob-Krebs-Straße
- Nordwestliche Begrenzung: Kirchplatz 2 (Passage)

Der räumliche Geltungsbereich ist der nachstehenden Karte zu entnehmen.  
Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

#### 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.  
Dies hat zur Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

#### 5. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt als mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Zwangsmittel

In den unter 3. begrenzenden Bereichen werden Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern wird ein Zwangsgeld in Höhe von \*35,00 EUR je Glasbehältnis, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von \*60,00 EUR je Glasbehältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere \*30,00 EUR Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form von Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

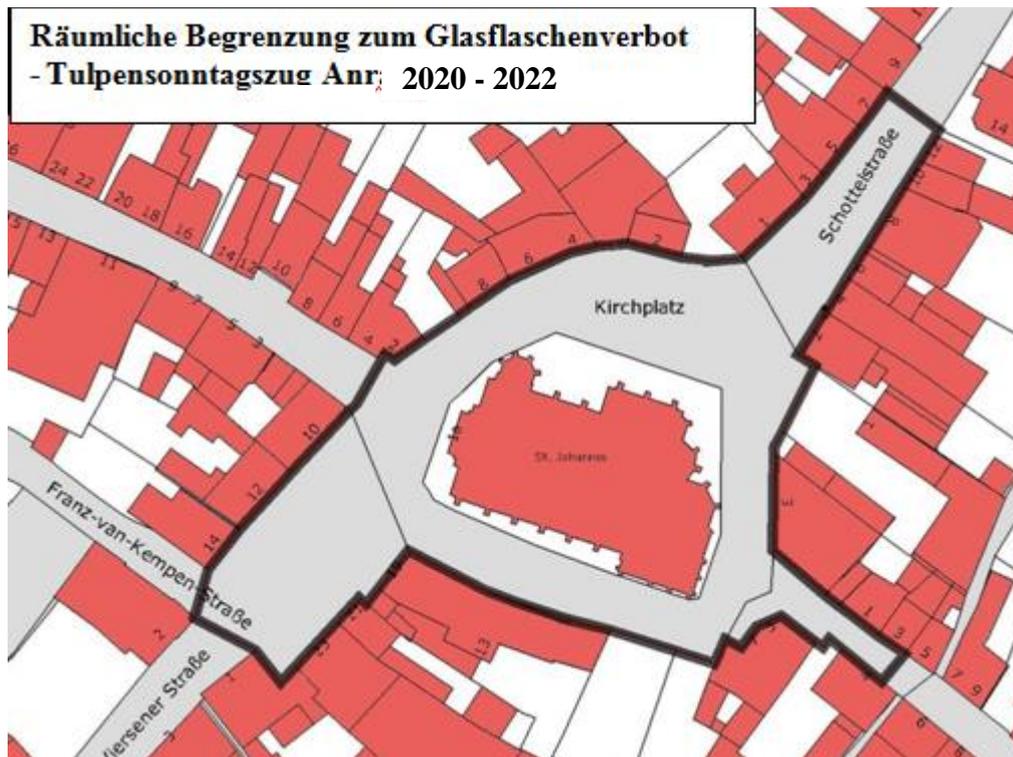
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. [weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)]

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Dieser Antrag ist bei Verwaltungsgericht Düsseldorf zu stellen.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann entsprechend den Vorschriften des § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änd. des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846, geändert durch G v. 20.11.2019, BGBl. I S. 1626) ab dem montags bis freitags zu den Öffnungszeiten in den Diensträumen des Geschäftsbereichs Einwohner und Ordnung, Albert-Oetker-Str. 98 - 102, EG, Zimmer 7, von jedermann eingesehen werden



Willich, den 09.12.2019

Gez.

(Heyes)  
Bürgermeister

# 100/2020 Einleitungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf in der Beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben

Bezirksregierung Düsseldorf  
Flurbereinigungsbehörde  
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 20.12.2019  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 - 40  
Tel.: 0211/475-9603  
FAX: 0211/475-9791  
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

**Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben**  
Az.: 33-7 19 06-HA 2

## Zusammenlegungsbeschluss

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Meerbusch (Rhein-Kreis Neuss), Regierungsbezirk Düsseldorf wird, zur Ermöglichung notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

### **Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben**

angeordnet.

2. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

#### REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Rhein-Kreis Neuss  
Stadt Meerbusch

#### **Gemarkung Ilverich**

<b>Flur 1</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>89, 90, 251, 253, 255, 257, 263, 265, 287, 288-294, 296, 297, 304, 529</b>
<b>Flur 6</b>	<b>Flurstücke</b>	<b>24-31, 138, 140, 142, 144, 146, 148, 150, 152, 154, 156</b>

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

#### **Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben**

mit Sitz in Meerbusch. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind:

5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).

5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).

5.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).

5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)

5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

5.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

5.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

5.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Zusammenlegungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

5.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

6. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

der Stadt Meerbusch, Wittenberger Straße 21, Raum 15, 40668 Meerbusch

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

## Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben gemäß § 91 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Zusammenlegungsgebietes entspricht dem Zweck der Zusammenlegung.

Der Deichverband Meerbusch-Lank plant den naturnahen Ausbau des Kringsgrabens gemäß Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Geplant ist die Abflachung der Böschung nach Süden hin in den Bereich eines vorhandenen Weges und eine Verlegung dieses Weges in heute landwirtschaftlich genutzte Flächen in Privateigentum.

Mit Antrag vom 04.11.2019 hat der Deichverband die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 91 FlurbG beantragt.

Von der geplanten Maßnahme sind Grundstücke betroffen, die nicht im Eigentum des Deichverbandes stehen. Im Wege der Bodenordnung sollen – soweit erforderlich - die benötigten Flächen der geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahme durch Flächentausch in das Eigentum des Deichverbandes überführt werden. Die bisherigen Eigentümer sollen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens von wasserwirtschaftlichen Planungen unbelastete landwirtschaftliche Flächen erhalten. Dabei sollen verstreut liegende Flächen zusammengelegt werden. Erforderliche Tauschflächen des Deichverbandes sind im unmittelbaren Umfeld der geplanten Gewässerbaumaßnahme ausreichend vorhanden.

Das Zusammenlegungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 12,5 Hektar groß.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, mit Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 FlurbG am 16.07.2019 angehört und eingehend über Zielsetzung und Durchführung der beschleunigten Zusammenlegung einschließlich der entstehenden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Ausführungskosten vollständig vom Deichverband übernommen werden, so dass den Teilnehmern keine Kosten auferlegt werden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 93 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

#### Hinweise zum Datenschutz

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)).

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung und Flächenmanagement“.



Im Auftrag

Ralph Merten

#### **Hinweis:**

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.



Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 33  
Flurbereinigungsbehörde

**Gebietskarte**

zum Zusammenlegungsbeschluss  
vom 20.12.2019

Flurbereinigung  
Kringegraben  
Az.: 33 - 7 19 06

 Flurbereinigungsgebiet



© Land NRW 2019 – Lizenz 0-0019-00  
(www.govdata.de/0-0019-00)

## **101/2020 Kommunalwahl 2020 – Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke**

**Der Wahlausschuss der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 15.01.2020 nachfolgende Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke beschlossen. Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 KWahlG in Verbindung mit § 3 Nr. 3, § 4 Nr. 5 und § 83 Abs. 4 KWahlO öffentlich bekanntgemacht.**

### **Wahlbezirk 9010**

Aachener Straße, Am Kuhbusch, Brombeerweg, Bue, Erikastraße, Fellerhöfe, Fliederweg, Frankenseite Nr. 8 - 78 und Nr. 51 – 141, Gaspelshof, Gaspelweg, Ginsterweg, Heideweg, Hoxhöfe, Kiefernstraße, Krefelder Straße Nr. 79 – 345 B und Nr. 162 – 354 B, Lärchenweg, Ploenesweg, Severinstraße, Tulpenweg, Von-Rolf-Straße, Votzhöfe, Wacholderweg, Willicher Heide

### **Wahlbezirk 9020**

Alperheide, Am Depeskreuz, Behringstraße, Büdericher Straße, Fischelner Straße, Kochstraße, Krefelder Straße Nr. 2 – 136, Liebigstraße, Mittelstraße, Pasteurstraße, Planckstraße, Röntgenstraße

### **Wahlbezirk 9030**

Am Plücksbusch, An der Schettruh, Binsenweg, Düsseldorfer Str., Feldstraße, Friedrichstraße, Hardt, Honschaftsweg, Huppertzfeld, Hursterhöfe, Im Lingesfeld, Kaiserplatz, Karlstraße, Kirchspielweg, Küferstraße, Libellenweg, Mälzerstraße, Martin-Rieffert-Str. Nr. 1 – 45 und Nr. 2 – 50, Moosheide, Moosweg, Osterather Straße, Seeweg, Streithöfe, Weißdornweg, Wilh.-Maassen-Str

### **Wahlbezirk 9040**

Albert-Granderath-Str., Am Dickerbusch, Am Sickeskreuz, Berthold-Nelke-Weg, Brauereistraße, Breite Straße, Dammstraße, Dickerheide, Emil-Merks-Straße, Franz-Bayertz-Str., Gereonstraße, Grabenstraße, Hafelsstraße, Heiligenweg, Herzogweg, Hover Kull, Kolpingstraße, Kreuzstraße, Kruse Boom, Kurfürstenweg, Martin-Rieffert-Str. Nr. 60 – 70 und Nr. 51 – 77, Neusser Straße, Ritterstraße, Schiefbahner Straße Nr. 13 – 33, Südstraße, Zollstraße

### **Wahlbezirk 9050**

Am Anger, Am Park, Bahnstraße, Nr. 1 – 61, Nr. 2 – 42, Bonnenring Nr. 2 – 48, Brucknerstraße, Burgstraße, Domgarten, Domstraße, Elisabeth-Munse-Str., Erdbeerweg, Franz-Liszt-Str., Himbeerweg, Hülsdonkstraße, Nr. 1 – 69, Nr. 6 – 82, Johannisbeerweg, Markt, Mühlenstraße, Peterstraße, Richard-Wagner-Str., Schiefbahner-Str., Nr. 1 - 11, Nr. 35 – 133, Nr. 2 - 10 a, Schubertstraße, Schumannstraße, Stachelbeerweg, Wekeln, Nr. 1, Nr. 2 – 34, Wielandstraße, Zum Schwimmbad

### **Wahlbezirk 9060**

Am Fronhof, An Liffersmühle, Bahnstraße, Nr. 65 – 135, Nr. 46 – 126, Beckerstraße, Brahmsstraße, D.-Bonhoeffer-Str., Friedhofstraße, Fröbelstraße, Grunewallstraße, Hülsdonkstraße, Nr. 86 - 88, Nr. 109 – 123, Im Mühlenfeld, Jägerstraße, Krusestraße, Kurze Straße, Marsweg, Merkurstraße, Moltkeplatz, Moltkestraße, Pestalozzistraße, Plutoweg, Nr. 25 – 47, Nr. 40 – 46, Stahlstraße, Telemannstraße, Venusstraße, Wilhelmstraße

**Wahlbezirk 9070**

Ackerstraße, Altwickerstraße, Am Alten Sportplatz, Am Buetzgeshof, Am Reinershof, Frankenseite Nr. 1 – 43, Goethestraße, Hebelstraße, Im alten Erzstift, Kantstraße, Kath.-Esser-Straße, Krefelder Straße Nr. 1 – 73, Linner Weg, Mat.-Claudius-Str., Mathilde-Bauten-Straße, Parkstraße, Quirinstraße, St.-Töniser-Straße

**Wahlbezirk 9080**

Anna-Rütten-Weg, Anrather Straße, Bützenweg, Bürgerweg, Casinostraße, Daimlerstraße, Drahtzieherstraße, Formerweg, Friendordfweg, Gießerallee, Halskestraße, Hammerwerkweg, Hanns-Martin-Schleyer-Straße, Hans-Böckler-Straße, Hundspohlweg, Im Wegerfeld, Industriestraße, Jakob-Kaiser-Straße, Karl-Arnold-Straße, Klein Kempen Nr. 100 – 116, Kösliner Straße, Kückesweg, Laborweg, Lauenburger Str., Marienstraße, Marseillestraße, Münchheide, Neubuschweg, Otto-Brenner-Straße, Rohrzieherstraße Nr. 3 – 11 und Nr. 6 – 8, Schmelzerstraße, Siemensring, Stahlwerk Becker, Stettiner Straße, Stralsunder Straße, Walzwerkstraße, Wegerhofstraße, Werkmeisterstraße, Weststraße

**Wahlbezirk 9090**

Albert-Oetker-Straße Nr. 1 – 71 und Nr. 2 – 58, Am Klosterpark, Diepenbroich, Fontanestraße, Gottfried-Keller-Weg, Heinrich-Heine-Str., Heinrich-Spoerl-Weg, Herderweg, Hermann-Löns-Str., Hochstraße Nr. 53 – 149 und Nr. 50 – 150, Hölderlinweg, Höterkesweg, Johannes-Schriefers-Weg, Jakob-Meyer-Weg, Klosterweg, Langebendstraße, Martin-Luther-Str., Növergasse, Schillerstraße, Schwanenheide, Theodor-Storm-Weg, Uhlandstraße, Wilhelm-Busch-Str., Wilh.-Witz-Platz, Zehnthofstraße

**Wahlbezirk 9100**

Alb.-Dürer-Straße, Augustinerinnenstr., Bertzweg, Dachsweg, Dohlenweg, Eichendorffstr., Fasanenweg, Franz-Nauen-Weg, Fuchsweg, Gatherbusch, Grommesweg, Hasenweg, Heyerhütte, Iltisweg, Jakob-Germes-Str., Johannes-Spaetgens-Straße, Paul-Klee-Straße, Picassoweg, Rabenweg, Rebhuhnweg, Rehweg, Rembrandstraße, Ringofenweg, Rubensweg, Schmithuysenweg, Schulstraße, Spitzwegstraße, Wallgraben, Wieselweg, Willicher Straße

**Wahlbezirk 9110**

Am Gripshof, Am Hauserbusch, Am Kavitt, Am Ronkholz, An der Schießrute, Antoniusstraße, Beethovenstraße, Birkenweg, Büttgener Straße, Bundesstraße, Grechte, Grommesweg, Händelstraße, Hauserheide, Hauserhöfe, Im Winkel, Joseph-Haydn-Str., Kaarster Weg, Königsheide Nr. 69 – 95 und Nr. 66 – 92, Kullerhöfe, Langenhofstraße, Liedberger Straße, Mergenhofweg, Mozartstraße, Rennerstraße, Römerstraße, Scheibenstraße, Schützenstraße, St.-Sebastian-Weg, Süderspick, Tupsheide, Unterbruch

**Wahlbezirk 9120**

Alte Pastoratstr., Altufer, Am Schiefbahner Bahnhof, August-Peter-Str., Barschbleek,

Bruchstraße, En de Hött, Friedensstraße, Grabenweg, Hochstraße Nr. 1 – 51 und Nr. 2 – 48, Hövesfeldweg, Hubertusplatz, Hubertusstraße, Königsheide Nr. 1 – 55 und Nr. 2 – 58, Linsellesstraße, Robert-Koch-Str., Schnorrenbergstr., Tibergraben, Tömp, Torfweg

### **Wahlbezirk 9130**

Alb.-Oetker-Straße Nr. 74 – 102 und Nr. 107 – 113, Am Büttgerwald, Am Moorgraben, Am Nordkanal, Am Steigerturm, Am Vehling, Arnold-Leenen-Str., Bleek, Blumenstraße, Boltzplatzweg, Büttgerwald, Eschertbenden, Florastraße, Forstweg, Gänsepfad, Gladbacher Str., Grüner Dyk, Im Eschert, Jahnplatz, Jahnstraße, Kanalsbenden, Kaufmannstraße, Kleine Frehn, Memelstraße, Neubenden, Niederstraße, Pappeldyk, Pater-Delp-Str., Riedweg, Rübsteckstraße, Schilfweg, Seidenweberstr., Siedlerallee

### **Wahlbezirk 9140**

Ackerhofweg, Ahornweg, Akazienweg, Alte Landstraße, Alte Poststraße, Alte Schmiede, Am Klapptor, Am Niederheiderhof, Am Straterhof, Buchenweg, Elserhütte, Eschenweg, Fichtenstraße, Fonger, Gallbruch, Grietgen-Haaks-Str., Im Fließ, Im Fonger, Im Sitter, Klapptorfeld, Knickelsdorf, Nelkengasse, Niederheide, Piroldstraße, Rosenweg, Roßstrasse, Schinkelshütte, Straterhofweg, Tannenstraße, Ulmenstraße, Wilhelm-Hörmes-Str., Zum Coenenhof

### **Wahlbezirk 9150**

Am Hüevel, Am Römerfeld, Am Schwarzen Pfuhl, Bengdbruchstraße, Bernhard-Hüasers-Weg, Bonnacker, Brockelweg, Eickerweg, Friedrich-Ebert-Str., Hauptstr.Nr. 151 – 159 und Nr. 150 – 206, Heckenrosenweg, Hermann-Brangs-Str., Im Langenfeld, Josef-Brooren-Str., Josef-Herlitz-Str., Josef-Schages-Str., Kapelle, Kirchhofstraße, Kokenheide, Malteserstraße, Nell-Breuning-Str., Neustraße, Ramshof, Steene Dyk, Venloer Straße, Vinhovenplatz

### **Wahlbezirk 9160**

Adrian-Wilhelm-Weg, Albert-Schweitzer-Straße, Am Roth, Am Schlosspark, An der Landwehr, Auf dem Wall, Cloerbruchallee, Drosselweg, Eichenweg, Fehlingstraße, Finkenweg, Gustav-Klemme-Weg, Hauptstraße und Nr. 17 – 147 und Nr. 18 – 148, Hörenweg, Kickenstrasse, Minoritenplatz, Pappelallee, Rothweg, Schlossweg, Schwalbenstraße, Starenweg, Verresstraße Von-Ketteler-Straße

### **Wahlbezirk 9170**

Am Bruch, Erlenweg, Grenzweg, Hagwinkel, Hauptstraße Nr. 9 – 15 und Nr. 10 – 16, Hopfenweg, Johannes-Wirtz-Straße, Kastanienweg, Kleinbruchstraße, Levenweg, Mutschenweg, Niersplank, Niersweg, Virmondstraße, Weidenweg

### **Wahlbezirk 9180**

Am Bahnhof, Am Weiher, An der Spielburg, Auf dem Sand 1-5, Bachstraße, De-Mülder-Gasse, Dohrfelderstraße, Eugen-Witte-Str., Gartenstraße, Huiskensstraße, Jakob-Krebs-Str. 23-167 und 28-136, Karl-Gierlichs-Str., Karl-Lange-Str., Kartenschlägereistraße, Kehner Straße, Kleinkollenburgstr.

Nr. 35 – 45 und Nr. 38 – 84, Lerchenfeldstraße 12-70a und 9-115, Prinz-Ferdinand-Platz, Prinz-Ferdinand-Str., Raiffeisenstraße, Schageshofstraße, Spulereistraße, Steinstraße, Wiegkammerstraße, Winderestraße, Wiesengrund Nr. 1 - 29

### **Wahlbezirk 9190**

Am Buschhof, Am Brückhof, Am Krickerhof, Am Wasser, An der Kollenburg, Anrather Markt, Auf dem Sand 4-16, Baumschulweg, Beckershöfe 3 – 13 und 4 –26, Bogenstraße, Darderhöfe, Dimbkesfeld, Donkweg, Fadheiderstraße, Finkenfeld, Gartenstr. 24-26, Hausbroicher Str. 303 – 315 und 216 – 316, Hausbroicher Weg, Heinr.-Neusen-Straße, Hochbendstraße, Hohe Straße, Hoferhof, Holterhöfe, Hortensiusweg, Im Sassenfeld, In der Donk, In der Silbert, Jakob-Krebs-Str. Nr. 2-26 und 3-21, Kirchplatz, Kleinkollenburgstr. 1 – 27, Krakenhofweg, Lerchenfeldstraße 70b-100 und 119-137, Meisfeldstraße, Neersener Str. 64 - 102 und 67 – 97, Paul-Gerhard-Straße, Sassengasse, Schottelstraße, Seidenstraße, Sektion Ost, Stock, Zum Renneshof

### **Wahlbezirk 9200**

Allee, Am Sandacker, Am Vogelsang, Auf der Bleiche, Berliner Straße, Beudelsdyk, Beudelshof, Bleichstraße, Ferd.-Behr-Weg, Flachsweg, Franz-van-Kempen-Straße, Hausbroicher Straße Nr. 4 – 96 und Nr. 15 - 97, Heribertstraße, Hindenburgstraße, Jakob-Beckers-Gasse, Jakob-Lüngers-Weg, Johannesstraße, Josefsplatz, Kremmerspfad, Lohrfeld, Lor.-Schmitz-Straße, Mallinckrodtstr., Martinsplatz, Neersener Straße Nr. 1 – 59 und Nr. 4 – 54, Pastoratstraße, Regina-Brunner-Str., Süchtelner Weg, Viersener Straße Nr. 1 – 87 und Nr. 4 – 84, Weberstraße, Zum Beudelshof

### **Wahlbezirk 9210**

Albert-Brülls-Str., Am Schronhof, Amselweg, Brückenstraße, Buschstraße, Doomerstraße, Eugen-Witte-Str., Furthstraße, Gietherstraße, Hüttenfeldstraße, Johannes-Marschang-Straße, Kanalstraße, Karl-Echternacht-Str., Kornelius-Feyen-Str., Lindenstraße, Mertensweg, Pastor-Schoenenberg-Straße, Pimpertzweg, Wiesengrund Nr. 2 - 18, Wilhelm-Teuwen-Str., Zum Gietherhof

### **Wahlbezirk 9220**

Am Malbauer, An der Eschert, Bökel, Brückenstraße, Carl-Huppertz-Weg, Clörath, Donkelspfad, Engerweg, Flöthbruchstraße, Flöthweg, Giesgesheide, Grüner Weg, Hochheideweg, Hoffbruch, Hütten-dyk, Im Sonnenschein, Kappertzheide, Kleinfings, Klörather Steg, Knabbenweg, Königsberger Straße, Reiherweg, Reutersweg, Schaadweg, Schlesierstraße, Schmiedeweg, Stockum, Süchtelner Straße, Vennheide, Viersener Straße Nr. 93 – 183 und Nr. 94 – 180

### **Wahlbezirk 9230**

Bonnenring Nr. 1 – 125 und Nr. 50 – 102, Nr. 113-125, Hülsdonkstraße Nr. 90 – 206 und Nr. 125 – 223, Jupiterstraße Nr. 1 – 19 und Nr. 4 - 54, Neptunstraße, Plutoweg Nr. 1 – 23 und Nr. 2 – 18, Saturnstraße, Smaragdweg, Uranusstraße, Zum Löhrhof, Zum Schickerhof

**Wahlbezirk 9240**

Ampferweg, An den Höfen, Bernsteinweg, Bertha-v.-Suttner-Weg, Bonnenring Nr. 127 – 243 und Nr. 108 – 190, Gänsedistelweg, Günselstraße, Honselaerweg, Jadeweg, Kalmusstraße, Klein Kempen Nr. 1 – 65 und Nr. 2 – 98b, Langenfelsweg, Lendersweg, Lionstraße, Marie-Curie-Weg, Nelly-Sachs-Weg, Neu Bonnenhof, Opalstraße, Rohrzieherstraße Nr. 13 – 23 und Nr. 22 - 38, Rubinstraße, Taubnesselweg, Wachtendonkweg, Weiderichstraße, Wekeln Nr. 3 – 71 und Nr. 36 –100, Zum Haus Hülsdonk, Zum Kültershof

Im Auftrag

gez. Lambertz-Müller

## Sonstige

### 102/2020 Haushaltspläne der Jagdgenossenschaft Amern 2019/2020 und 2020/2021

**Jagdgenossenschaft Amern**  
**Der Jagdvorsteher**  
**Bekanntmachung**

**der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in Schwalmtal  
für die Geschäftsjahre 2019/2020 und 2020/2021**

Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV.NW 1995 S.2) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 8 Abs. 2 und 14 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Amern vom 29.05.2012 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Amern in 41366 Schwalmtal am 24. Oktober 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan wird für das Geschäftsjahr 2019/2020 wie folgt festgesetzt:

in der Einnahme: 69.018,82 Euro

in der Ausgabe: 69.018,82 Euro

Der Haushaltsplan wird für das Geschäftsjahr 2020/2021 wie folgt festgesetzt:

in der Einnahme: 69.317,72 Euro

in der Ausgabe: 69.317,72 Euro

#### **§ 2**

Kredite werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2019/2020 und 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.02.2020 bis zum 21.02.2020 beim Unterzeichner, Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal, öffentlich aus.

Schwalmtal, den 21.01.2020

Jagdgenossenschaft Amern

Der Vorstand

Gez.

- Schroers -

Jagdvorsteher

**103/2020 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagd-  
bezirks Amern über die Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäfts-  
jahr 2019/2020**

Die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr 2019/2020 liegt in der Zeit vom

**24. Februar – 08. März 2020**

im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, während der Dienststunden und beim Jagdvorsteher, Herrn Werner Schroers, wh. Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Die Jagdpachtverteilungsliste wird gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossen-schaft Amern in der zur Zeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Einwendungen gegen die Jagdpachtverteilungsliste können innerhalb der Auslegungsfrist beim Jagd-vorsteher, Boisheimer Str. 38, 41366 Schwalmtal schriftlich oder beim Schriftführer, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 303, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Schwalmtal, den 24.01.2020

Gez.  
Schroers  
Jagdvorsteher

**104/2020 Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2020/2021**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2020/2021 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar sowie am 17. und 18. Februar 2020 in der Geschäftsstelle, Steinfeld 20, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder mündlich beim Geschäftsführer erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 03. März 2020 stattfindet.

Elmpt, den 27. Januar 2020

gez. Stefan Bonus  
Vorsitzender des Jagdvorstandes

## 105/2020 Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Elmpt

### Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Elmpt werden hiermit zu einer **Genossenschaftsversammlung am Dienstag , den 03. März 2020, 19.30 Uhr,** in den Gasthof „Zur Post“, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Poststraße 24, eingeladen.

### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschriften über die Genossenschaftsversammlungen vom 18.02.2019
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2018/2019
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. a) Wahl der Rechnungsprüfer  
b) Wahl der Stellvertreter der Rechnungsprüfer
7. Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 31. März 2021
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020/2021
9. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Niederkrüchten-Elmpt, den 27. Januar 2020

gez.: Stefan Bonus

Vorsitzender des Jagdvorstandes

## **106/2020 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3098154986

Nr. 4202448009

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-  
erklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 03.02.2020

Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102360199

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-  
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 03.02.2020

Sparkasse Krefeld

## 107/2020 Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen

Hiermit lade ich zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen

**am (Veilchen-) Dienstag, 25.02.2020, 20:00 Uhr im Genholter Hof**

recht herzlich ein.

### **Tagesordnung:**

1. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung 2019
2. Kassen- und Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2019, sowie Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl des Vorstandes  
Wahl des Jagdvorstehers  
Wahl des stellvertretenden Jagdvorstehers  
Wahl des Schriftführers  
Wahl der Beisitzer
4. Beschlussfassung über den Haushalt 2020/2021
5. Revierverpachtung der Reviere im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Brüggen
6. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Satzung der Jagdgenossenschaft besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen.

gez.

**H. W. Terporten**  
**Jagdvorsteher**

### **Erläuterung zu 3.)**

**Der Vorstand schlägt für die Besetzung der neu zu wählenden Vorstandsposten folgende Personen vor:**

<b>Jagdvorsteher:</b>	Heinz – Willi Terporten
<b>Stellv. Jagdvorsteher:</b>	Dieter Orths
<b>Schriftführer:</b>	Oliver Mankowski
<b>Beisitzer:</b>	Willi Peters
	Richard Platzer
	Helmut Neuenhofen

In der Versammlung können weitere Vorschläge unterbreitet werden.







## Amtsblatt KREIS VIERSEN

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen  
- Amt für Personal und Organisation -  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen  
Tel.: (02162) 39 - 1755

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**  
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen  
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung  
(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt